

Wechselausstellung zu Grunde liegenden zivilrechtlichen Vertrages — betreffend die Anstellung des Klägers als Direktor gegen Leistung einer Geschäftseinlage von 50,000 Fr. in Wechseln — behauptet wird. Denn Gegenstand des gegenwärtigen Aberkennungsprozesses, der sich auf die beiden Zahlungsbefehle N° 13,265/66 und den Rechtsöffnungsentscheid gründet, bilden allein die zwei Forderungen aus den vom Kläger zur Erfüllung jenes Vertrages ausgestellten Eigenwechseln. Der behauptete Betrug könnte also nur im Sinne der Geltendmachung einer Einrede aus dem Wechselrecht nach Art. 811 von Bedeutung sein. Die Prüfung unter diesem Gesichtspunkte aber wird dadurch überflüssig, dass die Aberkennungsklage nach Art. 755 gützuheissen ist. Hiedurch erweist sich auch die Unbegründetheit des eventuellen Berufungsantrages, die Sache zu nochmaliger Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Denn damit kann nur eine Beurteilung der auf den Nachweis eines Betruges abzielenden Ausführungen gemeint sein. Hinsichtlich der formellen Einwendungen aber (Ungültigkeit des ersten Indossements und der Protesterhebung) bedürfen, wie die Beklagte nicht bestreitet, die Akten keiner Ergänzung und es liegt also auch insofern kein Grund zu einer Rückweisung vor.

Demnach hat das Bundesgericht  
e r k a n n t :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 14. September 1915 bestätigt.

#### IV. URHEBERRECHT

##### DROIT D'AUTEUR

99. Urteil der I. Zivilabteilung vom 27. November 1915  
i. S. Monopol Film-Verlag „Gloria“ Zubler & C<sup>ie</sup>, Beklagte,  
gegen „Fata Morgana“, Klägerin.

Urheberrecht. Schutz von kinematographischen Erzeugnissen nach der revidierten Berner Uebereinkunft vom 13. Nov. 1908 (Art. 2, 4 u. 14 Abs. 2). Mittelbare Aneignung eines Kunstwerkes. Uebertragung des Alleinaufführungsrechtes an einem Film. Verjährung des Urheberrechts. Schadenersatz wegen grob fahrlässiger Verletzung desselben.

A. — Durch Urteil vom 14. September 1915 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt erkannt : Das erstinstanzliche Urteil wird bestätigt.

(Das Zivilgericht Baselstadt hatte durch Urteil vom 7. Juli 1915 der Beklagten verboten, den Asta Nielsen-Film « Die Verräterin » in der Schweiz aufzuführen oder zu vermieten, und sie zur Zahlung von 150 Fr. an die Klägerin verurteilt).

B. — Gegen das Urteil des Appellationsgerichts hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Aufhebung und auf gänzliche Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht  
i n E r w ä g u n g :

1. — Am 30. August 1911 wurde in Basel zwischen Wilhelm Graf als Vertreter der Projektions-A.-G. Union und J. Singer, dem damaligen Inhaber des American Biograph in Basel, mündlich ein Vertrag vereinbart, wonach Singer den Film « Im grossen Augenblick »

kaufte und sich ausserdem das Vorkaufsrecht für das Gebiet der Schweiz für alle weiter erscheinenden Asta Nielsen-Films einräumen liess. Diese letztere Vereinbarung wurde in einem Schreiben Singers an die Projektions-A.-G. Union vom 30. August 1911 wie folgt fixiert :  
 « ... Mit dem Erwerb dieses Films erwerbe ich gleichzeitig » das alleinige Vorführungsrecht in der Schweiz und dazu » das Vorkaufsrecht für sämtliche weiter erscheinenden » Asta Nielsen-Films. Sollte ich von dem Vorkaufsrecht » in dieser Form keinen Gebrauch machen, so steht es » mir frei, dieses Recht in der Weise auszuüben, dass ich » in der Schweiz das alleinige Recht habe, die Asta Nielsen- » Films auf Ihre Rechnung wochenweise zu vermieten. » Die Projektions-A.-G. bestätigte am 4. September 1911 die Uebereinstimmung des Briefinhaltes mit dem mündlich vereinbarten Vertrag. An Stelle des American Biograph ist als Rechtsnachfolger die heutige Klägerin getreten, welche im Juli 1912 den Asta Nielsen-Film « Die Verräterin » von der Projektions-A.-G. Union käuflich erwarb, und zwar gemäss obigen Vereinbarungen mit der Zusicherung des alleinigen Vorführungsrechtes in der Schweiz.

Am 12. Januar 1915 kündigte die Beklagte an, dass sie in ihrem « Wittlins Odeon Theater » spielen werde : « Asta Nielsen » in « Die Verräterin ». Hierauf verlangte die Klägerin von ihr eine Lizenzgebühr von 200 Fr. unter Berufung auf das ihr zustehende alleinige Vorführungsrecht. Da die Beklagte sich weigerte, den Betrag zu bezahlen, hob die Klägerin am 15. März 1915 Klage gegen sie an, mit dem Begehren, die Beklagte sei (da sie die « Verräterin » ausser in Basel, auch in Zürich, St. Gallen und Bern habe spielen lassen) zur Zahlung von 950 Fr. nebst 5% Zins seit Anhebung der Klage zu verurteilen und es sei ihr die weitere Aufführung dieses Films, sowie dessen Vermietung in der Schweiz zu verbieten. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Die kantonalen Instanzen haben diese jedoch in dem *sub A* angegebenen Umfange geschützt.

2. — Die grundsätzliche Frage, ob kinematographische Erzeugnisse urheberrechtlich geschützt sind, ist durch Art. 14 Abs. 2 der revidierten Berner Uebereinkunft vom 13. November 1908 dahin gelöst, dass sie « den gleichen Schutz wie Werke der Literatur oder Kunst geniessen, sofern der Urheber durch den Plan der Inszenierung oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten dem Werke einen persönlichen und eigenartigen Charakter verliehen hat ». Ist diese Bedingung erfüllt, so ist der Urheber nicht nur des beschränkten Photographieschutzes gegen Vervielfältigung teilhaftig, sondern es stehen ihm laut Art. 4 Abs. 1 der Konvention sowohl die Rechtsbehelfe des internen Rechtes, als die in der Uebereinkunft besonders eingeräumten Rechte zu. Letztere verpflichtet aber in Art. 2 die vertragschliessenden Länder ausdrücklich, den Schutz der in Art. 2 und 14 umschriebenen « Werke der Literatur und Kunst », zu denen nach dem Gesagten auch eigenartige kinematographische Erzeugnisse gehören, zu sichern. Sind somit diese nach der Uebereinkunft zweifellos urheberrechtlich geschützt, insbesondere auch gegen nicht genehmigte Aufführung, sofern nur der Urheber einem Vertragsstaate angehört, so kann dahingestellt bleiben, wie es sich mit dem Rechtsschutz nach dem internen Urheberrecht verhalte. Denn der streitige Film stammt aus Deutschland, einem Vertragsstaate, und die revidierte Berner Uebereinkunft wurde von der Schweiz ratifiziert und steht daselbst seit dem 9. September 1910 in Kraft.

3. — Es fragt sich nur, ob das Kinodrama « die Verräterin » die nötige Originalität aufweise, um als schutzfähiges Kunstwerk zu erscheinen, m. a. W. ob der Urheber durch den Plan der Inszenierung oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten dem Werke einen persönlichen und eigenartigen Charakter verliehen habe. Das ist im Grunde nicht bestritten und wurde denn auch von der Vorinstanz ohne weiteres angenommen, wobei es

sein Bewenden hat ; denn das Bundesgericht kann sich darüber selbstverständlich kein eigenes Urteil bilden.

Die Beklagte wendet aber ein, dass der von ihr aufgeführte Film mit demjenigen, an welchem die Klägerin das alleinige Vorführungsrecht geltend mache, nicht identisch sei ; vielmehr handle es sich um eine zweite Wiedergabe des nämlichen Gegenstandes mit teilweise veränderten Szenen und neuer Akteinteilung. Allein nach Art. 12 der Uebereinkunft ist als unerlaubte Wiedergabe insbesondere auch die vom Urheber nicht gestattete, mittelbare Aneignung eines Kunstwerkes anzusehen, die letzteres in derselben oder in einer anderen Form mit blossen unwesentlichen Aenderungen, Zusätzen oder Abkürzungen wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen. Dass nun der zweiten Wiedergabe der « Verräterin » diese Eigenschaft zukomme, hat nach verbindlicher Feststellung der Vorinstanz die Beklagte vor dem kantonalen Richter nicht einmal substantiiert behauptet. Und es liegt auch sonst nichts dafür vor, dass die angeblichen Abweichungen dem zweiten Film den Charakter eines eigenartigen Werkes zu verleihen vermöchten.

4. — Unbegründet ist sodann auch der weitere Einwand dass die Klägerin nicht das alleinige Aufführungsrecht am Film « Die Verräterin » habe. Er erledigt sich durch Hinweis auf den Vertrag, der zwischen den Rechtsvorgängern der Parteien abgeschlossen wurde und in ihren Briefen vom 30. August und 4. September 1911 niedergelegt ist, in Verbindung mit dem im Juli 1912 erfolgten speziellen Kaufe des streitigen Films. Damit hat die Klägerin das Recht der alleinigen Aufführung dieses Films in der Schweiz erworben, ohne dass es zuvor der Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten (Einregistrierung oder dergl.) bedurfte. Denn nach Art. 4 Abs. 2 der Uebereinkunft sind Genuss und Ausübung des Urheberrechts an keinerlei Förmlichkeit gebunden. Ob das Urheberrecht selber von der « Union » an die Klägerin

für das Gebiet der Schweiz abgetreten wurde, wie die Vorinstanz annimmt, braucht nicht entschieden zu werden, weil die Klägerin mindestens das Verlagsrecht am Film « Die Verräterin » erworben hat und auch jenes ein selbständiges, einem dinglichen nachgebildetes Recht ist, das Dritten gegenüber geltend gemacht werden kann. Nach Art. 381 OR gehen denn auch die Rechte des Urhebers insoweit und auf so lange auf den Verleger über, als es für die Ausführung des Vertrages erforderlich ist.

Ebensowenig kann von einer Verjährung des abgetretenen Rechtes die Rede sein. Selbst wenn die von der Beklagten behauptete Usance erwiesen wäre, wonach alle Rechte an einem Film nach drei Jahren verjähren, so könnte sie gegenüber den zwingenden Bestimmungen der Uebereinkunft und des URG über die Verjährung nicht aufkommen.

5. — Dass endlich die Beklagte das Urheberrecht mindestens grob fahrlässig verletzt hat und deshalb der Klägerin gegenüber schadenersatzpflichtig ist, haben die kantonalen Instanzen in unanfechtbarer Weise dargetan. Es genügt, auf ihre erschöpfenden Ausführungen zu verweisen, die von der Beklagten heute nach keiner Richtung entkräftet worden sind. Die Klage ist somit begründet. Auch zur Herabsetzung des von der Vorinstanz festgesetzten Schadenersatzes liegt ein Grund nicht vor. Der Gewinn, welcher der Klägerin durch die Aufführung der « Verräterin » seitens der Beklagten entgangen ist, lässt sich ziffermässig nicht nachweisen. Er ist vom kantonalen Richter nach freiem Ermessen, unter sorgfältiger Würdigung der Umstände, auf 150 Fr. geschätzt worden. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass er diesen Betrag nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht erreicht habe. Die Berufung erweist sich somit durchwegs als unbegründet.

Demnach hat das Bundesgericht  
e r k a n n t :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt vom 14. September 1915 in allen Teilen bestätigt.

## V. KANTONALES PRIVATRECHT

### DROIT PRIVÉ CANTONAL

#### 100. Urteil der staatsrechtlichen Abteilung vom 9. Dezember 1915

i. S. Korporationsgemeinde Sursee, Klägerin,  
gegen Staat Luzern, Beklagten.

Streit um ein privates Fischereirecht. — Verjährung dieses Rechts gemäss den einschlägigen Bestimmungen des luz. BGB; Anwendung derselben von Amteswegen (Art. 3 BZP).

A. — Am 1. April 1914 hat die Korporationsgemeinde Sursee beim Bundesgericht gestützt auf Art. 48 Ziff. 4 OG Klage gegen den Staat Luzern eingereicht mit dem Rechtsbegehren:

« Die Fischenze in der Sure vom Ausflusse derselben » aus dem Sempacher See bis zum Mühleleichen gegen die » Schaubern sei der Klägerin zuzusprechen, und es stehe » dem Beklagten kein Recht darauf zu. . . »

Den Wert dieser Fischenz beziffert die Klägerin auf 6000 Fr.

B. — Der Staat Luzern hat in seiner Rechtsantwort vom 10. Juni 1914 beantragt, die Klägerin sei mit ihrem Begehren abzuweisen. . . .

Er anerkennt zwar, dass die eingeklagte Fischenz der Stadtgemeinde Sursee seiner Zeit zugestanden habe, wendet jedoch wesentlich ein: Die Fischenz gehe nicht auf einen privatrechtlichen Titel zurück, sie sei der Stadtgemeinde vielmehr kraft öffentlichen Rechts, als Ausfluss der grundherrlichen Regalien, in Form eines Lehens, verliehen worden und deshalb mit der allgemeinen Aufhebung der Regalrechte durch die (näher bezeichnete) Gesetzgebung der Helvetik dahingefallen bzw. an den Staat übergegangen, der sie denn auch seither — insbesondere seit dem Bestande der mit dem kantonalen Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 3. Dezember 1874 eingeleiteten modernen Fischereigesetzgebung — bis zum 10. Oktober 1910, unter welchem Datum die Klägerin mit einem Gesuch um Anerkennung ihres nunmehr gerichtlich geltend gemachten Anspruchs an den Regierungsrat gelangt sei, unangefochten ausgeübt habe. Zudem fehle auch jeder Nachweis eines Uebergangs des streitigen Rechts von der Stadtgemeinde auf die heute als Klägerin auftretende Korporationsgemeinde Sursee. Diese hätte sich für ihr angebliches Privatrecht schon im Jahre 1798 zur Wehr setzen müssen. Dadurch, dass sie dies unterlassen habe, sei ihr Anspruch nach dem damals geltenden Recht, dem bis zur Einführung des luz. BGB im Jahre 1839 in Kraft gebliebenen « Municipale » der Stadt Luzern, das eine allgemeine Frist von 10 Jahren für die Rechtsverjährung gekannt habe, verjährt.

C. — In ihrer Replik hat die Klägerin unter Festhaltung des Klagebegehrens wesentlich noch vorgebracht: Eine lehensweise Uebertragung der streitigen Fischenz an die Stadt Sursee sei nicht nachgewiesen; die Fischenz stehe der Stadt vielmehr insofern direkt zu, als die Sure selbst auf der betreffenden Strecke urkundlich nachweisbar nie einem Landesherrn, sondern von jeher ihr gehört habe. Und von Verjährung dieses Rechts könne keine Rede sein, denn « liegende Rechte »